

## **Grosser Gemeinderat, Vorlage**

### **Reglement über die Kulturförderung**

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2727 vom 29. März 2022

#### **Das Wichtigste im Überblick**

Am 15. November 2019 reichten die Fraktionen SVP und GLP die dringliche Motion "Reglement über die Kulturförderung: Für eine faire und transparente Kulturpolitik" ein. Damit sollte der Stadtrat beauftragt werden, dem Grossen Gemeinderat ein Reglement über die Kulturförderung vorzulegen. An seiner Sitzung vom 13. April 2021 erklärte der Grosse Gemeinderat den Vorstoss als erheblich. Die Herausforderung für den Entwicklungsprozess des Reglements lag darin, möglichst schlanke, gesetzliche Regularien zu schaffen, welche in übergeordneter Weise, unabhängig von thematischen Details oder wechselnden kulturellen Ausrichtungen innerhalb der Abteilung oder des Departements, angewendet werden können. Die Zielsetzung des Reglements liegt in erster Linie darin, gleiche Voraussetzungen für alle Bevölkerungsgruppen und sämtliche kulturelle Sparten, inklusive Brauchtum und Volkskultur (§ 2), zu bieten, um ein vielseitiges und qualitativ hochstehendes kulturelles Angebot zu gewährleisten. Damit wiederum soll die Stadt Zug überregionale, nationale und internationale Ausstrahlung erhalten (§ 1).

Die Qualitätssicherung geschieht durch die Abteilung Kultur (§ 12), welche das nötige Fachwissen hat, um die Zuger Kulturlandschaft nachhaltig zu entwickeln und zu stärken. So setzt sie Impulse und Schwerpunkte für die Entwicklung der Kulturlandschaft der Stadt Zug und arbeitet eng mit den anderen Departementen sowie weiteren städtischen Amtsstellen zusammen, die sich mit Fragen der Kultur befassen. Gepflegt wird ein regelmässiger Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem kantonalen Amt für Kultur sowie lokalen Kulturorganisationen und überregionalen Kulturförderungsinstitutionen (§ 13). Unterstützt werden Kulturschaffende und Organisationen, die in der Stadt Zug wohnen bzw. domiziliert sind, hier ihren Tätigkeitsschwerpunkt haben, aus Zug stammen oder anderweitig mit der Zuger Kultur in Verbindung stehen (§ 2 Abs. 3) und die gleichzeitig das städtische Kulturleben mit einem Mehrwert bereichern (§ 4). Die dafür zur Verfügung gestellten Fördermittel (§ 5) sind einerseits finanzieller Natur. Andererseits stellt die Stadt Räumlichkeiten zur Verfügung, oder es werden Atelierstipendien und Kulturpreise vergeben. Kulturelle Bildung und Kulturvermittlung (§ 7) schafft die Grundlage einer gezielten Förderung von kulturellen Vermittlungsangeboten und Teilhabeprojekten, wo nicht in erster Linie ein Endprodukt, sondern der Prozess in den Vordergrund gestellt wird. Durch gezielte Werkankäufe und mittels Durchführung von spezifischen städtischen Impulsprojekten wird das Zuger Kunst- und Kulturschaffen gefördert. Gleichsam stellt die Stadt Zug der Öffentlichkeit Informationen zu verschiedensten Kulturbelangen bereit und bietet Formate der Kulturvermittlung an. Mit eigenen Veranstaltungen geht die Kulturabteilung zurückhaltend um und führt nur punktuell Anlässe durch. Allerdings werden die städtischen Impulse als wichtiges Steuerungsinstrument für die Entwicklung einer Kulturlandschaft gesehen. Dazu zählen Vernetzungsveranstaltungen, wie z.B. Preisverleihungen, eine Plattform für junge Zuger Kulturschaffende (§ 5 Abs. 1 Bst. d).

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zum Reglement über die Kulturförderung. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

## **1 Ausgangslage**

- 1.1 Aktuelle Kulturförderungspraxis
- 1.2 Dringliche Motion "Reglement über die Kulturförderung: Für eine faire und transparente Kulturpolitik"
- 1.3 Zwischenbericht des Stadtrates vom 17. November 2020
- 1.4 Erheblicherklärung vom 13. April 2021

## **2 Ausarbeitung eines allgemeinverbindlichen Gemeindereglements für die Kulturförderung**

- 2.1 Die aktualisierte Kulturstrategie als Grundlage für die Ausgestaltung eines Kulturförderungsreglements
- 2.2 Schwerpunkte der neuen Kulturstrategie 2022 - 2032
- 2.3 Zur Umsetzung der Forderung nach einer fairen und transparenten Kulturpolitik
- 2.4 Schwerpunkte des Reglementsentwurfs
- 2.5 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
- 2.6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
- 2.7 Zum weiteren Vorgehen

## **3 Antrag**

### **1 Ausgangslage**

#### **1.1 Aktuelle Kulturförderungspraxis**

In der Stadt Zug besteht seit dem Jahr 1998 eine institutionalisierte Kulturförderung. Damals bewilligte der Grosse Gemeinderat mit Beschluss Nr. 1127 vom 26. Mai 1998 einen auf vier Jahre begrenzten Kredit von jährlich CHF 100'000 für die Anstellung einer bzw. eines Kulturbeauftragten. Mit Beschluss Nr. 1304 vom 17. September 2002 wandelte der Grosse Gemeinderat dieses Provisorium in ein Definitivum um und beschloss, die Stabstelle Kultur dauerhaft in den Stellenplan der Stadtverwaltung aufzunehmen. Durch die am 1. März 2000 etablierte städtische Kulturkommission wurde diese Organisationsstruktur zusätzlich gestärkt und blieb in der Folge rund 20 Jahre (bis zum 30. Juni 2020) bestehen. Am 1. Juli 2020 schliesslich wurde diese Fachstelle in die Abteilung Kultur überführt.

Die aktuelle Kulturförderungspraxis der Stadt Zug stützt sich auf das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindengesetz, GG; BGS 171.1). Wie im Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2625.1 vom 16. März 2021 (nachfolgend BuA Nr.2625.1 genannt) in Ziffer 2 ausgeführt ist, obliegt den Einwohnergemeinden im Rahmen der Gesetze u.a. die Förderung des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit. Für die Ausrichtung bzw. die Zusicherung von Förderbeiträgen kommen andererseits die einschlägigen Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung der Stadt Zug (namentlich § 8 Abs. 1 Bst. d, § 16 Abs. 2 Bst. e sowie § 27 Abs. 2 Bst. e) und gemäss Finanzverordnung vom 28. November 2017 zur Anwendung. Überdies wird im BuA Nr. 2625.1 dargelegt, dass hinsichtlich der Entscheide über Beiträge nach wie vor die Richtlinien für die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen vom 7. September 2000 (vom Stadtrat genehmigt am 20. Februar 2001) sowie die Richtlinien zur Vergabe jährlich wiederkehrender Kulturbeiträge vom 8. Juni 2001

angewendet werden. Schliesslich verfügt die Kulturkommission über einen internen Leitfaden zu dieser Thematik. Diese Richtlinien und der Leitfaden sind massgebend für die Frage, welche Kulturvorhaben in welchem Ausmass unterstützt werden sollen.

## **1.2 Dringliche Motion "Reglement über die Kulturförderung: Für eine faire und transparente Kulturpolitik"**

Am 15. November 2019 reichten die Gemeinderäte Gregor W. Bruhin und Stefan W. Huber im Namen der Fraktionen SVP und GLP die dringliche Motion "Reglement über die Kulturförderung: Für eine faire und transparente Kulturpolitik" ein. Mit diesem parlamentarischen Vorstoss sollte der Stadtrat beauftragt werden, ein Reglement über die Kulturförderung auszuarbeiten und dem Grossen Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

An seiner Sitzung vom 19. November 2019 lehnte der Grosse Gemeinderat die dringliche Behandlung des Vorstosses ab. An der darauffolgenden Sitzung, d.h. am 10. Dezember 2019, überwies er die Motion an den Stadtrat zum Bericht und Antrag.

## **1.3 Zwischenbericht des Stadtrates vom 17. November 2020**

Mit seinem Zwischenbericht vom 17. November 2020 (GGR-Vorlage Nr. 2625) beantragte der Stadtrat eine Fristerstreckung von einem Jahr zur Beantwortung der Motion "Reglement über die Kulturförderung: Für eine faire und transparente Kulturpolitik". Den zusätzlichen Zeitbedarf begründete der Stadtrat mit der Massnahme zur Umsetzung seines dritten Legislaturziels "Zug ist eine lebenswerte Stadt. Wir pflegen ein aktives soziales und kulturelles Zusammenleben", womit der Beschluss, eine städtische Kulturstrategie zu entwickeln, einhergeht.

Gestützt auf die Ergebnisse des Strategieprozesses sollten die bestehenden Grundlagen der Kulturförderung überarbeitet und zugleich das Begehren der Motionäre bezüglich Schaffung eines selbständigen Kulturreglements geprüft werden. Die beantragte Fristerstreckung lehnte der GGR am 15. Dezember 2020 ab, und gewährte dem Stadtrat für den Bericht und Antrag zur Erheblicherklärung der Motion eine Frist bis 31. März 2021.

## **1.4 Erheblicherklärung vom 13. April 2021**

Nachdem der Stadtrat mit seinem Bericht und Antrag vom 16. März 2021 (vgl. Vorlage Nr. 2625.1) das Begehren der Motionäre explizit unterstützte, es sei für die Stadt Zug ein Kulturförderungsreglement zu erlassen, erklärte der Grosse Gemeinderat den Vorstoss an dessen Sitzung vom 13. April 2021 erheblich. Damit begann die Zweijahresfrist gemäss § 42a der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug für die Erfüllung des Motionsbegehrens zu laufen. Der Stadtrat liess jedoch durchblicken, dass er diese Frist nicht auszuschöpfen gedenke und den Rat bereits früher mit einer entsprechenden Vorlage bedienen werde.

## **2 Ausarbeitung eines allgemeinverbindlichen Gemeindereglements für die Kulturförderung**

### **2.1 Die aktualisierte Kulturstrategie als Grundlage für die Ausgestaltung eines Kulturförderungsreglements**

Wie in der Vorlage Nr. 2625.1 in Ziffer 3.1 erläutert, entschied der Stadtrat, die Kulturstrategie aus dem Jahr 2009 einer aktuellen Standortbestimmung zu unterziehen und in Anbetracht der sich wandelnden Gesellschaft und in Übereinstimmung mit den Legislaturzielen 2019-2022 in einem Aktionsplan für den Zeitraum 2022 bis 2032 neu zu definieren. Aus diesem Grund hatte der Stadtrat am 18. Februar 2020 mit der Kreditbewilligung den Startschuss zum Kulturentwicklungsstrategie-Prozess gegeben. Mittlerweile wurde durch die Verabschiedung am 14. Dezember 2021 durch den Stadtrat die GGR-Vorlage Nr. 2727

Kulturstrategie genehmigt und am 22. März hat der GGR davon Kenntnis genommen. Der vorliegende Entwurf des neuen Kulturförderungsreglements wurde auf die neue Strategie abgestimmt. Ebenso sind die Impulse aus den beiden Round-Table-Treffen, welche mit den Fraktionen am 25. Januar 2021 betreffend Strategieprozess und am 05. Mai 2021 bezüglich Kulturförderreglement stattgefunden haben, in diese Vorlage mit eingeflossen.

## **2.2 Schwerpunkte der neuen Kulturstrategie 2022 - 2032**

Die Erneuerung der Kulturstrategie 2022-2032 erfolgte in einem partizipativen Verfahren unter Einbindung aller für den Prozess der Aktualisierung relevanten Interessen- und Anspruchsgruppen sowie der Zuger Bevölkerung. Auf Wunsch der involvierten Stakeholder erstellte die Abteilung Kultur eine umfassende Bestandesaufnahme der Kulturförderung der Stadt Zug.

Die erarbeitete Strategievorlage definiert die Wirkungs- und Aktionsfelder, Ziele und Massnahmen, inklusive konkreter Umsetzungsprojekte zur Entwicklung der Kulturlandschaft der Stadt Zug für die nächsten elf Jahre.

Die städtische Kulturförderung setzt sich zum Ziel, das immaterielle und materielle Kulturerbe zu pflegen sowie das kulturelle Schaffen und Erleben zusammen mit der kulturellen Bildung zu fördern. Indem die Stadt Zug für das kulturelle Schaffen der Zuger Kunstschaffenden, Zuger Organisationen und Kultureinrichtungen die bestmöglichen kulturpolitischen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellt und sich in beratender und unterstützender Funktion für die Kulturschaffenden einsetzt, soll die Kulturlandschaft gepflegt, gestärkt und weiterentwickelt werden. Die Kultur wird als wichtiger Standortfaktor anerkannt und kulturelle Angebote, die Potenzial für eine überregionale Ausstrahlung zeigen, sollen in ihrem Bestreben unterstützt werden. Dabei schliesst die Offenheit für Neues die Pflege von Traditionellem nicht aus.

Im Rahmen der Kulturstrategie wurden drei Wirkungsfelder herausgearbeitet, womit die folgenden drei kulturellen Bereiche der Kulturpolitik, Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden gemeint sind. Mit diesen wiederum stehen die ebenfalls nachfolgend aufgelisteten sechs Aktionsfelder in Verbindung, welche als konkrete Handlungs- und Tätigkeitsbereiche zu verstehen sind. Gemeinsam bilden sie die wesentlichen Instrumente, um die Kulturlandschaft der Stadt Zug zu stärken und weiterzuentwickeln.

### **Wirkungsfeld 1: Kulturpolitik**

In ihrer Rolle als «Ermöglicherin» schafft die Stadt Zug einerseits starke Rahmenbedingungen für die Kulturförderung, welche sich durch Chancengleichheit, Nachhaltigkeit, Transparenz, Teilhabe und Verbindlichkeit auszeichnet. Andererseits entwickeln der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat dafür die gesetzlichen Grundlagen, um eine zukunfts- und entwicklungsfähige Kulturlandschaft zu gewährleisten.

### **Wirkungsfeld 2: Kulturinstitutionen**

Für das Erreichen der Ziele der Strategie gilt es der Zusammenarbeit mit den Kulturinstitutionen im Sinne einer Partnerschaft eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei ist eine Verständigung mit ihnen über die kulturelle Vision für Zug von grundlegender Bedeutung.

### **Wirkungsfeld 3: Kulturschaffende und Kulturelle Teilhabe**

Die Kunst- und Kulturschaffenden sowie die Bevölkerung sollen und können am kulturellen Leben teilhaben. Sie werden eingeladen und aufgefordert, künstlerisch zu gestalten, mitzugestalten, teilzunehmen.

men, zu kooperieren, mitzusprechen und mitzubestimmen. Die Kultur soll eine grosse integrative Wirkung entfalten. Eine breite kulturelle Bildung ist von grosser gesellschaftlicher Bedeutung. Deshalb verdient die kulturelle Diversität eine besondere Aufmerksamkeit und eine entsprechende Förderung.

Wie einleitend erwähnt, stehen die drei Wirkungsbereiche wiederum mit sechs Aktionsfeldern und den sich überschneidenden Querschnittsthemen in Verbindung.

Die sechs Aktionsfelder umfassen die Themen:

### **Aktionsfeld 1: Transparenz und Wertschätzung**

Die Stadt Zug setzt sich generell für Transparenz, administrative Niederschwelligkeit und eine hohe Wertschätzung kultureller Anliegen ein. Die Verwaltung sowie die Politik stellen dafür die geeigneten Fördermittel bereit und setzen fortschrittliche Strukturen und Instrumente in der Kulturförderung ein, um Impulse setzen zu können.

In diesem Aktionsfeld sind - wie bereits oben im Wirkungsfeld 1 erwähnt - die rechtlichen Grundlagen der Kulturpolitik und der Kulturförderung zu überarbeiten sowie die Instrumentarien der Kulturförderung zu modernisieren, für eine nachhaltige Kulturentwicklung.

### **Aktionsfeld 2: Kulturräume**

Die Stadt Zug bemüht sich um ein grösseres Angebot an niederschwellig zugänglichen kulturellen Freiräumen sowie Begegnungsorten, ungeachtet der vergleichsweise hohen Boden- und Mietpreise. Die Verfügbarkeit und Bereitstellung von Räumlichkeiten und Zwischennutzungen mittels digitaler Plattform sind dabei von zentraler Bedeutung.

Der öffentliche Raum der Stadt Zug steht kulturellen Initiativen unter Einhaltung der bewilligungspflichtigen Auflagen zur Verfügung. Die enge Zusammenarbeit zwischen der Kulturabteilung, dem Baudepartement und den Abteilungen Immobilien und Bewilligungen wird gefördert.

### **Aktionsfeld 3: Kommunikation, Vernetzung, Zusammenarbeit**

Kommunikation und Vernetzung sind zentral und finden über digitale Medien wie auch im physischen Raum statt. Die Stadt Zug nutzt die vielfältigen Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten proaktiv. Insbesondere stärkt und verbessert sie die Zusammenarbeit zwischen Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen, der Stadtverwaltung und den massgeblichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteurinnen bzw. Akteuren durch Vernetzung und Zusammenarbeit, Kommunikation und kulturellen Austausch.

Der kulturelle Austausch und die Vernetzung sowie Zusammenarbeit unter den Kulturschaffenden, den Kulturinstitutionen, den Behörden und dem Publikum sowie anderen Bereichen, wie dem Tourismus und der Wirtschaft, sollen gefördert werden.

### **Aktionsfeld 4: Kulturelle Teilhabe**

Wichtiges Ziel der Kulturförderung ist die kulturelle Teilhabe für alle, womit die Teilnahme am Kulturleben möglichst aller Menschen mit ihren Handlungen gemeint ist. Dazu gehören inklusive und partizipative Projekte sowie Vermittlungsprojekte. Ein besonderer Förderfokus liegt auf der kulturellen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kulturvermittlung, da dadurch das Kulturpublikum und das Kulturschaffen von morgen entstehen kann.

### **Aktionsfeld 5: Innovation**

Die Stadt Zug unterstützt Kulturinstitutionen, Vereine und Kulturschaffende aktiv bei Transformations- und Innovationsprozessen und entwickelt neue Fördermodelle. Ebenso werden Experimentierfelder geöffnet zwischen Institutionen der Kultur, der Wirtschaft, sozialen Institutionen sowie der Wissenschaft einerseits und den Kulturschaffenden andererseits, um wechselseitige Innovationen zu begünstigen. Dabei legt die Stadt Zug einen besonderen Fokus auf Projekte der Ressourcenschonung und der Nachhaltigkeit.

### **Aktionsfeld 6: Ausstrahlung**

Die Stadt Zug anerkennt Kultur als einen wichtigen Standortfaktor und setzt diese beim Standortmarketing ein. Die Attraktivität des Seeufers in Kombination mit der mittelalterlichen und modernen Baukultur, Kunst am Bau sowie Kunst im öffentlichen Raum tragen zum touristischen Anziehungspotenzial bei. Die städtischen Institutionen und Vereine werden bei der Entwicklung innovativer Strategien zur Publikumsgewinnung unterstützt, ebenso lokale Kulturproduktionen, insbesondere solche mit nationaler oder internationaler Ausstrahlung. Überdies wird Wert auf die Zusammenarbeit zwischen Kultur und Tourismus sowie Kultur und Wirtschaft gelegt, um auch dadurch wiederum eine vergrößerte Publikumsreichweite zu erzielen.

## **2.3 Zur Umsetzung der Forderung nach einer fairen und transparenten Kulturpolitik**

Die Urheberinnen bzw. Urheber der Motion «Reglement über die Kulturförderung: Für eine faire und transparente Kulturpolitik» kritisieren die aktuelle bzw. jüngere Kulturförderungspolitik der Stadt Zug. Dabei greifen sie verschiedene – in ihren Augen als Missstände zu bezeichnende – Vorkommnisse aus der Vergangenheit auf. Missstände seien vor allem im Zusammenhang mit der Vergabe von Kulturförderungsbeiträgen zu erkennen. Aus diesem Befund leiten die Motionärinnen und Motionäre ihre Forderung ab, es müsse ein Kulturförderungsreglement erlassen werden, das die zur Anwendung gelangenden Kulturförderungsverfahren klar regle und eine faire und transparente Vergabe der Förderungsmittel gewährleiste.

Der Stadtrat unterstützt die Bemühungen um eine faire und transparente Kulturförderungspolitik voll und ganz. Hinsichtlich eines allgemeinverbindlichen Gemeindereglements hatte der Stadtrat indes bereits in seinem Bericht und Antrag vom 16. März 2021 (vgl. Vorlage Nr. 2625.1) vor einer allzu engmaschigen gesetzlichen Regulierung gewarnt. Mit der Normdichte dürfe nicht übertrieben werden und eine Bürokratisierung der staatlichen Kulturförderungstätigkeit sei unbedingt zu vermeiden.

Was die in öffentlich-rechtlichen Verfahren geltenden Verfahrensprinzipien angeht, ist festzustellen, dass der von den Motionärinnen und Motionären angerufene Grundsatz des «Fair Trial» bereits in Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) verankert ist. Daneben enthält auch die Schweizerische Bundesverfassung verschiedene rechtsstaatliche Garantien, so in Art. 5 (Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns) sowie in Art. 29 ff. (allgemeine Verfahrensgarantien). Art. 5 BV lautet wie folgt: Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist das Recht (Abs. 1). Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Abs. 2). Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben (Abs. 3). Bund und Kantone beachten das Völkerrecht (Abs. 4). Und Art. 29 Abs. 1 BV ist wie folgt formuliert: Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist. Die Parteien haben Anspruch

auf rechtliches Gehör (Abs. 2). Im kantonalen Recht werden diese Garantien im Rahmen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) umgesetzt. Darüber hinaus besteht zur Frage der Verfahrensgarantien gemäss Art. 6 EMRK bzw. gemäss Art. 5 und Art. 29 ff. BV eine reichhaltige Rechtsprechung, namentlich seitens des Schweizerischen Bundesgerichts. Unter diesen Umständen erachtet der Stadtrat eine eigenständige und detaillierte Zuständigkeits- und Verfahrensordnung auf dem Gebiet der Kulturförderung weder als erforderlich noch als sachgerecht.

Immerhin sei deutlich gesagt: Der Stadtrat steht klar hinter dem Anliegen des Vorstosses, ein Kulturförderungsreglement zu erlassen. Ein solches Reglement eröffnet Chancen, die es zu nutzen gilt. Die Verankerung von allgemeinverbindlichen Regeln in einem Rechtserlass fördert grundsätzlich die Rechtssicherheit und die Rechtsbeständigkeit im Interesse der Normadressatinnen und -adressaten. Ein allgemeinverbindliches Gemeindereglement kann überdies zu einer fairen, rechtsgleichen und transparenten Verwaltungstätigkeit beitragen. Um seine Zwecke zu erfüllen (Rechtssicherheit, Fairness, Rechtsgleichheit und Transparenz), sind die wesentlichen Gesichtspunkte einer bestimmten öffentlichen Aufgabe im betreffenden Rechtserlass abzubilden. Im konkreten Fall soll deshalb ein schlankes, aber klares und wirkungsvolles Kulturförderungsreglement erlassen werden.

#### **2.4 Schwerpunkte des Reglementsentwurfs**

Wie bereits vorstehend unter Ziff. 2.3 ausgeführt, bezweckt das Kulturförderungsreglement in erster Linie, eine faire, rechtsgleiche und transparente Verwaltungstätigkeit auf dem Gebiet der Kulturförderung zu gewährleisten. Grundlegend sind in diesem Zusammenhang die Vorschriften von § 4 über die Förderungswürdigkeit von künstlerischen Werken, kulturellen Projekten und kulturellen Anlässen. Damit werden die in der schweizerischen Kulturförderung allgemein anerkannten Förderungskriterien im Normengefüge der Stadtzuger Kulturförderung ausdrücklich verankert. Und es wird damit klar festgehalten, nach welchen Kriterien inskünftig die Förderungswürdigkeit von künstlerischen Werken bzw. von kulturellen Vorhaben beurteilt wird. Ein weiterer Schwerpunkt des Kulturförderungsreglements bildet § 5 betreffend die Arten von Förderungsmaßnahmen. Im Rahmen dieser Bestimmung werden die verschiedenen Arten der in der Stadt Zug praktizierten Kulturförderungsmaßnahmen aufgelistet. Als eines der bedeutensten Fördermittel in der Stadtzuger Kulturförderung ist wohl die Ausrichtung von Förderbeiträgen einzustufen. Mit § 6 wird dieser Förderungsmaßnahme eigens eine Rechtsbestimmung gewidmet. Darin werden die formellen Rahmenbedingungen für eine Betragsgewährung aufgeführt (vgl. Abs. 1 bis 3). Auf diese Weise kann das Beitragswesen objektiviert und mit klaren Kriterien versehen werden. Dadurch soll das kulturelle Schaffen in der Stadt Zug die gebührende Wertschätzung und eine angemessene Gewichtung im generellen Rahmen des Service Public erhalten. Im Weiteren soll das kulturelle Angebot noch vermehrt als Teil der generellen Entwicklung der Stadt Zug anerkannt und entsprechend in die öffentliche Aufgabenerfüllung eingebunden werden. Gemäss § 6 Abs. 4 wird die Öffentlichkeit über die zugesicherten Beiträge informiert. Damit wird der Forderung der Motionärinnen und Motionäre nach verstärkter Transparenz bei der finanziellen Unterstützung der Kulturvorhaben Rechnung getragen. Ein wesentliches strategisches Ziel der städtischen Kulturförderung bildet schliesslich die kulturelle Teilhabe der Stadtzuger Bevölkerung. Um dieses Ziel erreichen zu können, werden unter § 7 (kulturelle Bildung und Kunstvermittlung) verschiedene Umsetzungsmassnahmen vorgesehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das neue Reglement die Basis und das Gerüst der Kulturförderung in der Stadt Zug bildet. Es würdigt das kulturelle Angebot als wesentlichen Faktor zur Standortqualität der Stadt und gewährleistet mit klaren Kriterien die Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit des Beitragswesens. Das Kulturförderungsreglement ist auf die Grundlagen der aktualisierten

Kulturstrategie abgestimmt und gilt als behördenverbindliches Instrument, das dem Ziel dienen soll, eine nachhaltige Entwicklung der städtischen Kulturlandschaft zu ermöglichen.

## 2.5 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Vom 12. Juli 2021 bis zum 12. September 2021 wurde bei den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, bei den in der Stadt Zug aktiven Kulturinstitutionen bzw. –organisationen, beim Kanton Zug sowie bei der Bürgergemeinde Zug und der Korporation Zug ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Von den eingeladenen 32 Organisationen bzw. Parteien haben deren 23 eine Stellungnahme eingereicht.

Der Grundtenor der Vernehmlassungsantworten war grundsätzlich wohlwollend. Allerdings zeigten die eingereichten Stellungnahmen über die Gesamtheit der zur Vernehmlassung eingeladenen Organisationen hinweg betrachtet ein eher heterogenes Bild. Während einzelne Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer den Reglementsentwurf als zu weitreichend und zu umfassend empfanden, vermissten andere im Entwurf verschiedene weitergehende Vorschriften.

Im Einzelnen wurden folgende im Rahmen der Vernehmlassung angeregte Reglementsänderungen aufgenommen:

Begehren und Hinweise genereller Natur

Klärung der Begrifflichkeiten (Kunst bzw. Kultur und Kulturinstitution bzw. Kulturorganisation), Begriffsdefinitionen. Gestützt auf die zu diesem Thema vorgetragene Kritik wurde das Reglement terminologisch noch einmal überprüft. Dabei wurde vorzugweise (d.h. dort, wo dies möglich ist) der Begriff «Kultur» verwendet.

§ 1 Zweck

Bst. b: zeitgenössisch, ersatzlos gestrichen

Bst. e: das städtische Kulturgut (Museen, Kunstsammlungen, Bibliothek, Archiv usw.) zu erhalten und zu entwickeln, Klammerbemerkung hinzugefügt

Bst. g: die Stadt Zug als Kulturstadt mit überregionaler Ausstrahlung bekannt zu machen, umformuliert

Bst. f: einschliesslich das gelebte Brauchtum zu pflegen und zu vermitteln, hinzugefügt

Abs. 3: Die Kulturförderung der Stadt Zug ergänzt die Förderungsbestrebungen von Privaten, der Wirtschaft und anderer öffentlicher Einrichtungen. Hinzugefügt

§ 2 Geltungsbereich

Bst. c: Baukultur hinzugefügt

Abs. 3: Bezug zur Stadt Zug, Verzicht auf «engen» Bezug

Bst. a: aus Zug stammt oder anderweitig mit der Zuger Kultur in Verbindung steht, hinzugefügt

Bst. c: einen inhaltlichen Bezug zur Stadt Zug aufweist, hinzugefügt

§ 4 Förderungswürdigkeit

Bst. e: Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit, Begriff «ökologisch» ersetzt

§ 5 Fördermassnahmen

Bst. i: Netzwerkveranstaltungen, hinzugefügt

Bst. j: die Ausschreibung von Wettbewerben, hinzugefügt

Bst. k: die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Kunst am Bau bei öffentlichen Bauaufgaben, hinzugefügt

Bst. l: die Förderung, Pflege und Vermittlung des baukulturellen Erbes, hinzugefügt

Bst. m: die Information der Öffentlichkeit über die Belange der Kultur, hinzugefügt

#### § 6 Beiträge

insbesondere durch Eigenmittel oder durch die Erschliessung von Drittmitteln, umformuliert

#### § 7 Kulturelle Bildung und Kunstvermittlung

Bst. b: die Förderung innovativer Schulprojekte mit Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen im Rahmen des Unterrichts, Kulturinstitutionen hinzugefügt

#### § 8 Städtische Kunstsammlung

Abs. 2: ... insbesondere Werke von aufstrebenden Zuger Kulturschaffenden, insbesondere eingefügt

#### § 9 Kunst im öffentlichen Raum

Wiederaufnahme einer Bestimmung über Kunst am Bau gefordert

Abs. 2: Verpflichtungskredite für öffentliche städtische Bauvorhaben enthalten angemessenen Betrag für die künstlerische Ausstattung (1-5 % der Bausumme, höchstens aber CHF 500'000), aufgenommen

Folgende Änderungsbegehren wurden nicht in das Reglement übernommen:

#### Begehren und Hinweise genereller Natur

Kulturförderung soll fokussierter und lokaler ausgerichtet werden.

Hier handelt es sich um einen strategischen Entscheid, der nicht im Rahmen des vorliegenden Reglements zu treffen ist.

Verwesentlichung und Verschlangung des Reglementsentwurfs (Übernahme des kantonalen Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens)

Der vorliegende Reglementsentwurf ist so schlank wie nur möglich gehalten. Das kantonale Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens kann nicht als Vorbild dienen. Es stammt aus dem Jahr 1965, enthält eine veraltete Terminologie und der materielle Gehalt des Erlasses ist äusserst bescheiden.

#### Berücksichtigung künftiger Entwicklungen (Kulturlastenausgleich)

Der Kulturlastenausgleich ist in der angestrebten Form gescheitert und hätte keine unmittelbare Auswirkung auf das Kulturförderungsreglement gehabt.

#### § 1 Zweck

Bst. g: die Stadt Zug als Kulturstadt mit überregionaler Ausstrahlung bekannt zu machen, Streichungsantrag abgelehnt

Weiterer Zweck: Zusammenarbeit mit Organisationen von Wirtschaft und Tourismus, Vernetzung der Kulturschaffenden mit privaten Gönnerinnen und Gönnern, gehört in die Strategie

Weiterer Zweck: Festlegen der Kulturförderungsprozesse (Verfahren der Beitragsgewährung),

eine eigenständige Verfahrensordnung für die Beitragsgewährung im Rahmen dieses Kulturförderreglements ist abzulehnen.

#### § 2 Geltungsbereich

Bst. e: Umbenennen in «Kultur und Gesellschaft», aus Klarheit ist eine Aufzählung der Sparten und am engeren Begriff «Brauchtum und Volkskultur» festzuhalten.

Weiterer Geltungsbereich: Aufnahme einer weiteren Sparte: Kulturerbe wurde nicht in das Reglement übernommen, denn das Kulturerbe stellt keine Sparte dar.

#### § 3 Kulturförderung nach anderen Erlassen

Streichungsantrag betreffend gesamten Paragraphen.

Das Verhältnis zwischen Kulturförderreglement und anderen kulturförderungsrelevanten Erlassen muss geklärt sein. Es gilt hier der Grundsatz der Lex specialis in Verbindung mit der Subsidiarität des Kulturförderreglements.

#### § 4 Förderungswürdigkeit

Streichungsantrag betreffend gesamten Paragraphen.

Eine transparente Kulturförderung verlangt nach Transparentmachung, was gefördert werden kann. Mit diesem Paragraphen wird die Förderungswürdigkeit definiert.

Weiteres Kriterium: Fachlichkeit in der Projektplanung und Umsetzung.

Unter Bst. a «künstlerische Qualität» und Bst. c «angestrebte Wirkung, Reichweite» ist das Kriterium der Fachlichkeit in Planung und Umsetzung enthalten. Diese Forderung geht zu sehr ins Detail und ist eher in die Richtlinien aufzunehmen.

Bst. d: den Begriff «Tradition» hinzufügen

Tradition ist als Geltungsbereich zu werten und im § 2 Bst. e mit «Brauchtum und Volkskultur» aufgeführt.

Bst. i: Streichen

Der Stadt Zug soll die Möglichkeit erhalten bleiben, wirkungsvolle Impulsprojekte organisieren zu können. Die Verwaltung weist einen hohen Vernetzungsgrad und grosses fachliches Knowhow aus und vermag für gewisse Veranstaltungen, wie z.B. Preisverleihungen oder Vernetzungsplattformen eine erfolgreiche und effiziente Durchführung zu garantieren. Deshalb wurde am Bst. i festgehalten.

Weitere Fördermassnahme: Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von kulturellen Vorhaben. Diese Dienstleistung bräuchte zusätzliche personelle Ressourcen und ist deshalb abzulehnen.

Abs. 2: Streichen.

Die Kulturstrategie dient dem Stadtrat als Orientierungsinstrument. Sie erlaubt Transparenz bei der Priorisierung der Kulturgelder. Der Abs. 2 klärt bei knappen Mitteln die Ausrichtung der Unterstützungen. Die Hierarchisierung in Bezug auf die Kulturstrategie und das Reglement ist zu erwähnen.

#### § 6 Beiträge

Abs. 2: Befristung auf drei Jahre?

Für Beschlüsse über die Zusicherung von Finanzhilfen hat sich in der Stadt Zug generell eine Befristung von vier Jahren eingebürgert (siehe hierzu auch die Richtlinien für die Gewährung von städtischen Beiträgen). Eine solche Befristung erscheint als angemessen, entsprechen vier Jahre doch einer Legislaturperiode. Bei einer Verkürzung dieser Frist für den Kulturbereich auf bloss noch drei Jahre würde eine Ausnahmesituation geschaffen, die sowohl für die

kulturellen Institutionen als auch für die Verwaltung zu einem nicht zu unterschätzenden Mehraufwand führen würde. Im Übrigen sinkt mit einer abnehmenden Geltungsdauer generell auch die Planungssicherheit für die Beitragsempfängerinnen und –empfänger.

Abs. 3: Leistungsvereinbarung für wiederkehrende Beiträge ab jeglicher Beitragshöhe?  
Eine Ausweitung der Pflicht zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist nicht angemessen und schafft innerhalb der Verwaltung eine Ausnahmesituation, die einen unverhältnismässigen Mehraufwand sowohl bei den Kulturschaffenden als auch bei der Abteilung Kultur bedeuten würde.

#### § 8 Städtische Kunstsammlung

Forderung nach einer schriftlichen Festlegung einer Ankaufs- und Sammlungsstrategie. Dabei handelt es sich um eine strategische Forderung die nicht ins Reglement gehört.

Zu Abs. 4:

Ergänzung: ... sofern die Veräusserung nicht der geltenden Sammlungs- und Kulturstrategie widerspricht.

Da es sich um eine kann Formulierung handelt, ist eine Anpassung nicht erforderlich.

#### § 9 Kunst im öffentlichen Raum

Streichungsantrag: Es gehe hier um eine Materie, die in der Bauordnung zu regeln sei. Nicht einverstanden, die Bauordnung enthält grundsätzlich bloss Baupolizeivorschriften. Die Förderung von kulturellen Bestrebungen geht aber über das Polizeirecht hinaus und beschlägt den Aufgabenbereich der Leistungsverwaltung. Deshalb Streichungsantrag abgelehnt.

#### § 10 Eigene Kulturvorhaben

Abs. 1:

Streichungsantrag: «Staatskultur» unerwünscht - die Stadt sollte, wenn immer möglich Kulturprojekte mit bestehenden Trägerschaften umsetzen

Antrag auf Streichung des Adverbs «ausnahmsweise»

Festlegung eines Maximalanteils am gesamten Kulturförderungsbudget für eigene Kulturvorhaben

Finanzierung über ein separates Konto der Erfolgsrechnung

Zu den Aufgaben der Kulturförderung der Stadt Zug gehört es, ihre Kulturlandschaft zu pflegen, zu stärken und weiterzuentwickeln. Dabei handelt es sich nicht um Staatskultur. Deshalb soll bei Bedarf die Stadt die Möglichkeit bekommen, selber Impulse zu setzen, welche weder von Vereinen noch von Privat angegangen werden, um damit Wirkung auf die Entwicklung der Kulturlandschaft erzielen zu können.

Abs. 2:

Bst. d (neu) das Vorhaben führt traditionelles Brauchtum fort, wenn die bisherige Trägerschaft dazu nicht mehr in der Lage ist .....

Das Vorhaben kann finanziert werden, ohne dass Gesuchstellenden deswegen abgesagt werden muss.

Abs. 3:

Ergänzungsvorschlag: ... kann ... veranstalten, durchführen oder unterstützen

Die Verben «veranstalten» und «durchführen» sind m.E. gleichbedeutend. Gemäss Überschrift zum vorliegenden Paragraphen geht es hier um «eigene Kulturvorhaben». Darunter fällt aber nicht die blosser Unterstützung. Für die Unterstützung von Kulturvorhaben Dritter gelten die §§ 4 ff.

### § 11 Kulturkommission

Abs. 1: Gewünscht wird eine «politisch zusammengesetzte beratende Fachkommission» mit sieben bis elf Mitgliedern; Sitzverteilung nach der Fraktionsstärke im GGR

Eine politisch zusammengesetzte Kulturkommission widerspricht den Grundsätzen einer «Good Governance» im Kulturbereich und würde Personen, die nicht im unmittelbaren Umfeld der Politik verkehren, ausschliessen. Zudem sind Interessenkonflikte auch bei einer politisch aufgestellten Fachkommission nicht auszuschliessen. Eine öffentliche Ausschreibung mit einem professionellen Auswahlverfahren, beispielsweise durch den Personaldienst der Stadt, garantiert die in der Kulturstrategie geforderten Chancengerechtigkeit und Diversität. Bei einem solchen Auswahlverfahren können auch die Parteien Personen aus ihrem Umfeld zur Wahl animieren.

Neuer Abs: Kommissionsmitglieder sollen keine eigenen Beitragsgesuche stellen dürfen

Die Forderung Kulturkommissionsmitglieder von der Projektförderung auszuschliessen, ist unverhältnismässig. Damit würden ganze Vereine bestraft. Zudem könnten geeignete Personen aus der Region von einem Engagement in der Kommission abgeschreckt werden. Bei Interessenkonflikten haben sich die betroffenen Kommissionsmitglieder in den Ausstand zu begeben. Die Ausstandspflicht auf Stufe Gemeinde ist in § 10 des Gemeindegesetzes geregelt.

Bst. d: überregionale Vernetzung soll separate Kompetenz bilden

ganz streichen

Die Kulturkommissionsmitglieder sollen das regionale Schaffen in einen überregionalen Kontext einordnen können sowie die Möglichkeit bieten, das Zuger Kulturschaffen auch auswärts zu vernetzen.

Neuer Abs.: Bei Bedarf Beizug von Fachjürs für die Beurteilung spezifischer Gesuche

Empfehlung: Zweifelsohne soll ein solcher Beizug bei Bedarf möglich sein. Eine entsprechende Kompetenz ist jedoch auf Verordnungsstufe zu verankern. Dort geht es um Einzelheiten betreffend Organisation und Arbeitsweise der Kommission. Eine Verankerung im Kulturförderungsreglement wäre demgegenüber nicht stufengerecht.

.Abs. 3: Verzicht auf eine Amtsdauerbeschränkung

### § 12 Abteilung Kultur

Ersatzlos streichen: Aufgabenkatalog nicht im vorliegenden Reglement festlegen, sondern durch den Stadtrat

Die Festlegung der wesentlichen Aufgaben eines mit dem Vollzug eines Reglements betrauten Organs gehört in das Reglement selber.

Abs. 2: Zu den Aufgaben der Kulturabteilung soll auch die Vernetzung von Kulturschaffenden mit privaten Gönnerinnen bzw. Gönnern, der Wirtschaft und des Tourismus gehören  
Kulturschaffende, Tourismus, Gönnerinnen und Gönnern sollen selber entscheiden können, mit wem sie sich vernetzen oder zusammenarbeiten. Die Abteilung verfügt weder über personelle Ressourcen, noch über die nötigen Beziehungen, um einen solchen Auftrag erfüllen zu können. Sind hingegen bei diesem Antrag Netzwerkveranstaltungen gemeint, dann gehört diese Aufgabe nicht ins Reglement, sondern zu den Zielen und Massnahmen der Kulturstrategieumsetzung.

Allgemeiner Informationsauftrag der breiten Bevölkerung über das kulturelle Schaffen

Die Abteilung Kultur unterstützt die IG-Kultur Zug, damit die breite Bevölkerung über das Kulturschaffen informiert wird. Mit der Homepage und dem Magazin «ZugKultur» ist diese Forderung abgedeckt. Ansonsten würde die Abteilung Kultur ein Konkurrenzangebot generieren.

Neuer Abs.: Beratung von Kulturschaffenden im Zusammenhang mit der Einreichung von Beitragsgesuchen

Für die Ausführung eines Beratungsauftrags würde die Abteilung Kultur mehr personelle Ressourcen benötigen.

### § 13 Zusammenarbeit

Ersatzlos streichen: Zusammenarbeitsverpflichtung als Selbstverständlichkeit

Die Zusammenarbeit soll transparent geregelt werden und mit diesem § 13 wird darüber Klarheit geschaffen.

Abs. 2:

Neuer Bst.: Zusammenarbeitsverpflichtung auch mit kantonalen Stellen vorsehen

Neuer Bst.: Zusammenarbeitsverpflichtung auch mit externen Kulturanbieterinnen bzw. -anbietern

Neuer Bst.: Förderung der Zusammenarbeit mit Organisationen bzw. Körperschaften aus Wirtschaft und Tourismus

Neuer Bst.: Bei Kulturprojekten im öffentlichen Raum: Einbezug der Quartierorganisationen  
Zweck der vorliegenden Bestimmung ist es primär, eine verbindliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit für die städtischen Organe in den Zuständigkeitsbereichen der Stadtverwaltung zu schaffen. Dabei geht es unter anderem auch um Fragen der Aufgaben- und Kompetenzverteilung unter den städtischen Verwaltungseinheiten. Was die Vernehmlasserinnen bzw. Vernehmlasser hier wollen, geht aber weit über diese Zielsetzung hinaus.

Abs. 2: Die Abteilung Kultur pflegt einen aktiven regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Absprachen mit dem kantonalen Amt für Kultur, mit lokalen Kulturorganisationen und mit überregionalen Kulturförderungsinstitutionen.

Der «regelmässige Informations- und Erfahrungsaustausch» kann auch allfällige Absprachen enthalten. Eine separate Erwähnung ist im Reglement nicht notwendig. Auch wird mit der beantragten Formulierung nicht gesagt, um welche Art von Absprachen es sich hier handeln soll.

### § 14 Finanzierung

Ersatzlos streichen: Geregelt wird hier eine Selbstverständlichkeit

Zwar trifft es zu, dass die vorliegende Bestimmung keinerlei Abweichungen vom ordentlichen Verfahren für die Finanzierung von öffentlichen Aufgaben enthält. Der Klarheit halber sollte sie aber dennoch stehen gelassen werden (insbesondere damit nicht der Eindruck entsteht, die Finanzkompetenzen des Stadtrates bei der Anwendung von § 6 seien unbegrenzt).

Hinweis auf das Bruttoprinzip gefordert: Ergänzung, dass die städtischen Dienst-, Infrastruktur- und Sachleistungen separat zu verrechnen sind

Das Bruttoprinzip ist im Finanzhaushaltgesetz (siehe § 3 Abs. 1 Bst. b FHG) sowie in den Finanzhaushaltregeln gemäss HRM2 verankert. Ein Hinweis auf dieses Prinzip in einem Kulturförderungsreglement ist deshalb weder notwendig noch sachgerecht. Deshalb wurde dieser Antrag im Kulturförderreglement nicht aufgenommen.

## **2.6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu § 1 Zweck**

Das Kulturförderungsreglement schafft eine Grundlage für ein vielseitiges kulturelles Angebot, welches sich an die ganze Bevölkerung der Stadt Zug richtet. Damit soll sich Zug nicht nur als kulturell vielseitige, weltoffene Kulturstadt mit hoher Lebensqualität positionieren können, sondern auch den Stellenwert erhalten, über ein breites, qualitativ hochwertiges Kulturangebot mit Ausstrahlung zu verfügen. Mit dem vorliegenden Erlass sollen die Förderungsbestrebungen von Privaten, der Wirtschaft oder von anderen öffentlichen Einrichtungen keinesfalls konkurrenziert oder gar ersetzt werden. Vielmehr sollen die städtischen Förderungsmaßnahmen die privaten Bestrebungen auf dem Gebiet der Kulturförderung lediglich ergänzen.

### **Zu § 2 Geltungsbereich**

Chancengleichheit heisst unter anderem, dass alle Kunstsparten sowie Brauchtum und Volkskultur förderwürdig sind und somit in den Genuss von Kulturförderungsmaßnahmen sollen kommen können. Die Stadt Zug fördert insbesondere Kulturschaffende und Organisationen, die in der Stadt Zug ihren Wohn- oder Arbeitsort bzw. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsschwerpunkt haben und das städtische Kulturleben mit einem Mehrwert bereichern.

### **Zu § 3 Kulturförderung nach anderen Erlassen**

Diese Bestimmung ist erforderlich, um die Rangordnung unter den verschiedenen Erlassen, welche sich mit Fragen der Kulturförderung befassen, festlegen zu können. Dabei gilt folgender Grundsatz: Die unter § 3 aufgeführten Spezialerlasse gehen dem Kulturförderungsreglement vor. Mit anderen Worten gelangt das Kulturförderungsreglement in den betreffenden Rechtsgebieten nur subsidiär zur Anwendung.

### **Zu § 4 Förderungswürdigkeit**

Förderungswürdig erachtet die Stadt thematisch ausgerichtete Projekte respektive Kulturprojekte, die den Diskurs zu relevanten Themen anregen und geeignet sind, kulturelle Impulse zu setzen. Dazu zählen auch Projekte, die zur Verständigung zwischen kulturellen Gemeinschaften beitragen (z.B. mittels Kulturvermittlung) oder interdisziplinär respektive spartenübergreifend sind.

### **Zu § 5 Fördermassnahmen**

Die Stadt Zug richtet Beiträge an einzelne förderungswürdige kulturelle Vorhaben aus und bietet den Kulturinstitutionen finanzielle Unterstützung. Nebst der Bereitstellung von Räumlichkeiten, inklusive Infrastruktur, werden Atelierstipendien und Kulturpreise vergeben. Durch gezielte Werkankäufe oder mittels Durchführung von spezifischen städtischen Impulsprojekten wird das Zuger Kunst- und Kulturschaffen gefördert. Gleichsam stellt die Stadt Zug der Öffentlichkeit Informationen zu verschiedensten Kulturbelangen zur Verfügung und bietet Formate der Kulturvermittlung an.

### **Zu § 6 Beiträge**

Diese Bestimmung soll ein faires und transparentes Verfahren bei der Vergabe von Fördergeldern gewährleisten. Mit der Bekanntgabe der zugesicherten Beiträge gegenüber der Öffentlichkeit wird auch Transparenz in Bezug auf die Verwendung der städtischen Fördermittel hergestellt.

### **Zu § 7 Kulturelle Bildung und Kunstvermittlung**

Kultur wird heute auf unterschiedlichste Art und Weise und mit vielfältigen Zugängen vermittelt. Die Zusammenarbeit mit Kulturschaffenden fördert eine aktive Auseinandersetzung mit der künstlerischen Praxis und bietet Möglichkeiten, dass sich kulturelle Projekte von hoher Qualität entwickeln und

ungewohnte kreative Impulse entstehen können. Zudem können Vermittlungsangebote das Verständnis für das Kunst- und Kulturschaffen erweitern sowie neue Publika erschliessen. Somit sollte die Förderung von qualitativ hochstehenden Vermittlungsangeboten der Kulturinstitutionen, Kulturschaffenden und Vermittlungsfachpersonen für alle unterstützt werden.

Die Schule als grundlegender Ort der Kulturvermittlung, soll allen Kindern und Jugendlichen ermöglichen, in Kontakt mit Kultur in all ihren Ausprägungen zu treten und dabei neue Lernprozesse im kulturellen Umfeld ermöglichen. Im Schulgesetz des Kantons Zug gibt es keinen eigentlichen Grundsatzartikel über die kulturelle Bildung in den Schulen. Mit dem vorliegenden Paragraphen kann eine entsprechende Grundlage für die Stadtschulen geschaffen werden.

#### Zu § 8 Städtische Kunstsammlung

Die städtische Kunstsammlung soll in diesem Reglement mit einem eigenen Paragraphen eine ausdrückliche Rechtsgrundlage erhalten. Die Sammlung der Stadt Zug wird seit über 20 Jahren gepflegt und soll fortgeführt werden.

#### Zu § 9 Kunst im öffentlichen Raum

Mit dieser Bestimmung sollen die städtischen Organe einerseits den Auftrag erhalten, für eine hochstehende architektonische Gestaltung des öffentlichen Raums so sorgen. Andererseits soll damit aber auch eine Rechtsgrundlage geschaffen werden für die Aufnahme entsprechender finanzieller Mittel in die Verpflichtungskreditvorlagen für öffentliche städtische Bauvorhaben.

#### Zu § 10 Eigene Kulturvorhaben

Eigene Veranstaltungen werden zurückhaltend und punktuell durchgeführt. Die städtischen Impulse werden als wichtiges Steuerungsinstrument für die Entwicklung einer Kulturlandschaft gesehen. Dazu zählen unter anderem thematische Vernetzungsveranstaltungen, Preisverleihungen, eine Plattform für junge Zuger Kulturschaffende usw.

#### Zu § 11 Kulturkommission

Das Reglement soll die allgemeinen Aufgaben der Kulturkommission definieren. Die Kommission ist breit abgestützt und bringt die Sicht des lokalen Publikums aber auch Fachwissen sehr gut ein. Neu soll mit dem Reglement eine Amtsdauerbeschränkung von acht Jahren eingeführt werden. Auf diese Weise soll «Sesselkleberei» vorgebeugt und es neuen, unverbrauchten Kräften erleichtert werden, in die Kommission Einsitz zu nehmen. In der Verordnung über die Kulturkommission werden die weiteren Details geregelt. Nach Annahme des Reglements durch den GGR wird auch diese Verordnung aktualisiert werden.

#### Zu § 12 Abteilung Kultur

Die Abteilung Kultur hat das Fachwissen, um die Zuger Kulturlandschaft gemäss den strategisch definierten Zielen nachhaltig zu entwickeln, zu stärken und ihr Ausstrahlung zu verleihen. Das bedeutet, sie setzt Impulse und Schwerpunkte für die Entwicklung der Kulturlandschaft der Stadt Zug und arbeitet eng mit den anderen städtischen Amtsstellen zusammen, die sich mit Fragen der Kultur befassen.

#### Zu § 13 Zusammenarbeit

Die verstärkte departementsübergreifende Zusammenarbeit in Bezug auf kulturelle Anliegen drängt sich auf. Die Kooperation unter allen regionalen Kulturschaffenden entspricht einem grossen Bedürfnis. Die Stadt Zug fördert die Vernetzung und stellt insbesondere die Koordination mit dem Kanton Zug sicher. Gepflegt wird insbesondere auch ein regelmässiger Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem kantonalen Amt für Kultur sowie lokalen Kulturorganisationen und überregionalen Kulturförderungseinrichtungen.

#### Zu § 14 Finanzierung

Die Finanzierung der Kulturförderung wird – wie bisher – über einen jährlichen Budgetkredit unter der Kontostelle 1600 bestritten. Es wurden andere Finanzierungsmodelle geprüft, welche allerdings als wenig nachhaltig oder als zu kompliziert eingestuft und deshalb verworfen worden sind.

Das vorliegende Reglement hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Der Grosse Gemeinderat wird die finanzielle Steuerung nach wie vor selber in der Hand haben, indem er jährliche Budgetkredite in der von ihm gewünschten Höhe bewilligt. Die vorliegende Bestimmung ist jedoch insofern von Bedeutung, als sie in Absatz 2 klarstellt, dass Beiträge nach diesem Reglement keine gebundenen Ausgaben sind, sondern vielmehr vom jeweils zuständigen Organ mittels separatem Kreditbeschluss bewilligt werden müssen. Dabei richtet sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung und der Finanzverordnung.

#### Zu § 15 Referendum und Inkrafttreten

Ein allgemeinverbindliches Gemeindefreglement über die Kulturförderung hat eine relativ grosse politische Tragweite. Darüber hinaus führt ein erheblicher Teil der Förderungsmassnahmen zu finanziellen Auswirkungen. Unter diesen Umständen macht es Sinn, das Reglement auf den Beginn eines Kalenderjahres in Kraft zu setzen. Eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2023 scheint aus heutiger Sicht realistisch zu sein.

### **2.7 Zum weiteren Vorgehen**

Der Stadtrat schlägt dem GGR vor, das Geschäft durch eine Spezialkommission vorberaten zu lassen. Da sich die glp-Fraktion intensiv mit dem Thema Kulturförderung befasst hat, wird die Einsetzung einer 11er Kommission empfohlen, so dass auch die glp-Fraktion darin vertreten ist. Denkbar wäre aber auch eine Kommission bestehend aus sieben Mitgliedern, sofern eine andere Fraktion zugunsten der glp-Fraktion auf ihren Sitzanspruch verzichten würde.

### **3 Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- für die Vorberatung des vorliegenden Reglements eine Spezialkommission einzusetzen,
- das beiliegende Reglement über die Kulturförderung zum Beschluss zu erheben und
- die Motion der Fraktionen SVP und glp mit dem Titel "Reglement über die Kulturförderung: Für eine faire und transparente Kulturpolitik" vom 15. November 2019 als erfüllt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 29. März 2022

Dr. Karl Kobelt  
Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Beilagen

- Beschlussentwurf für die 2. Lesung
- Reglement über die Kulturförderung: Entwurf
- Kulturstrategie der Stadt Zug 2022-2032

Die Vorlage wurde vom Präsidiatdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtpräsident Dr. Karl Kobelt, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 9010

**Beschlussentwurf für 2. Lesung**

**Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.**

**betreffend Reglement über die Kulturförderung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2727 vom 29. März 2022 (1. Lesung) und Nr. Vorlage-Nr. vom XXX (2. Lesung):

1. Das Reglement über die Kulturförderung wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.
3. Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Tabea Zimmermann Gibson  
Präsidentin

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Referendumsfrist: